



Christlicher Verein Junger Menschen Siegburg (CVJM Siegburg) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1947 gegründete Verein trägt den Namen "Christlicher Verein junger Menschen Siegburg e.V.", abgekürzt: "CVJM Siegburg e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 857 eingetragen.
- 2) Der CVJM Siegburg e.V. ist als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von Art. 1, § 75 (1) SGB VIII/KJHG anerkannt.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Ziele und Aufgaben

- 1) Grundlage der Arbeit ist die Pariser Basis des CVJM-Westbundes von 1855:
"Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Herrn unter den jungen Menschen auszubreiten."
Der Hauptausschuß des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzklärung beschlossen:
"Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."
- 2) Für die örtliche Arbeit ergeben sich daraus folgende Aufgaben:
Ziel des Vereins ist es, jungen Menschen das Wort Gottes in seiner Gegenwartsbezogenheit nahe zu bringen, damit sie die Probleme ihrer eigenen Welt besser bewältigen können. Die christlichen Werte sollen Ihnen bewußt gemacht werden. Damit soll jungen Menschen die Entwicklung zu mündigen Christen erleichtert werden.
Die jungen Menschen sollen im Miteinandererleben die Pflichten und Rechte ihrer Persönlichkeit gegenüber der Gemeinschaft wahrnehmen. Diese Persönlichkeit soll herangebildet und gefestigt werden, um die jungen Menschen zu verantwortungsbewußtem Handeln zu befähigen. Sie sollen lernen, eigenständig eine Gemeinschaft zu bilden, um dem Trend des unbewußten Konsums geistiger und materieller Werte widerstehen zu können.



SATZUNG des CVJM Siegburg e.V.

- 3) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
 - Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen;
 - Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
 - Einrichtung von Büchereien und Leseräumen und Verbreitung von Zeitschriften;
 - Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
 - Heranziehung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
 - Beratung und Betreuung der Wehr- und Ersatzdienstleistenden;
 - Jugendpflege und Jugendsozialarbeit;
 - Förderung des CVJM-Weltdienstes
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der CVJM Siegburg e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die unter § 2 I und § 2 II aufgeführten Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erfüllung der unter § 2 III aufgeführten Aufgaben.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.



SATZUNG des CVJM Siegburg e.V.

§ 5 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

- Kinderarbeit (9-12 jährige)
- Jugendarbeit (13-16 jährige)
- Kreis junger Erwachsener (17-25 jährige)
- Familienarbeit

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres einzuhalten.
- 4) Der Ausschluß erfolgt:
 - bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 6 Monate im Verzug ist.
- 5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.



SATZUNG des CVJM Siegburg e.V.

- 6) Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 7) Wird der Ausschließungsbeschluß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sach- oder sonstigen Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Jahresbeitrag

- 1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- 3) Ein Vereinsmitglied ist erst dann wahlberechtigt, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist.
- 4) Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. März des laufenden Jahres ausschließlich per Bankeinzug zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins / Leitung des Vereins

- 1) Die Leitung des Vereins erfolgt durch
 - die Mitgliederversammlung
 - den Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie durch Aushang im Vereinsheim bekanntzumachen. Die schriftliche Einladung erfolgt an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Für die Einladung gelten die Vorschriften von § 10, Abschnitt 2.



SATZUNG des CVJM Siegburg e.V.

- 4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, es sei denn, es soll über eine Satzungsänderung (§ 15 der Satzung) abgestimmt werden. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Kassen- und Buchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Erteilung der Entlastung des Kassenvwarts sowie die Erteilung der allgemeinen Entlastung des Vorstandes.
 - d) die Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) die Ernennung der Ehrenmitglieder
 - g) die Wahl der Kreisvertreter
 - h) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit Ausnahme der Paragraphen 15 und 18. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.
- 3) Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst.
- 4) Über die geführten Versammlungen hat der Geschäftsführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Sitzungsleiter gegengezeichnet werden muß.



SATZUNG des CVJM Siegburg e.V.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der Geschäftsführer/in (zugleich 2. Vorsitzender)
 - c) dem/der Kassierer/indie den geschäftsführenden Vorstand bilden.
 - d) bis zu 3 Beisitzern
- 2) Die jeweiligen Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mittels Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit Stichwahl bis zur Entscheidung notwendig. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- 4) Bei der Wahl der Beisitzer gilt: Erhalten mehr als zwei Kandidaten die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl, so gelten die Kandidaten als gewählt, die in der Reihenfolge der "JA"-Stimmen die ersten zwei Positionen belegen. Die übrigen gewählten Kandidaten werden in einer Liste als Nachrücker aufgenommen.

Bei Ausscheiden eines Beisitzers aus dem Vorstand beruft der Vorstand ein auf der Nachrückerliste genanntes Mitglied zum Beisitzer. Die Auswahl des Vorstands soll unter dem Aspekt erfolgen, daß - nach Möglichkeit - die unterschiedlichen Abteilungen des Vereins weiterhin durch Beisitzer im Vorstand vertreten sind.
- 5) Die den geschäftsführenden Vorstand bildenden Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl voll geschäftsfähig sein. Zum Beisitzer kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden.
- 6) Der Vorstand des CVJM Siegburg e.V. arbeitet rein ehrenamtlich. Entgeltlich beschäftigte Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen. Er vertritt den Verein gegenüber kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam vertritt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verantwortlich für die Aufstellung des Haushaltsplanes und für die Erstellung der Jahresabrechnung.
- 4) Der Vorstand ist zuständig für die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung der Leiter.
- 5) Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür.



SATZUNG des CVJM Siegburg e.V.

- 6) Der Vorstand ist zuständig für die Anstellung und Entlassung des Hausleiters/ Jugendwarts und aller weiteren Angestellten sowie für die Regelung der dienstlichen Belange aller Angestellten und Bediensteten.
- 7) Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen wenigstens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 15 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden oder zu ergänzenden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

- 2) Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.
- 3) Die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmungen ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 16 Organisatorische Zugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.
- 2) Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbund beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Der Verein ist durch den Vorstand des CVJM-Westbundes dem Kreisverband Köln des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- 4) Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem CVJM-Weltbund in Genf angeschlossen.



SATZUNG des CVJM Siegburg e.V.

- 5) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil der evangelischen Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der evangelischen Kirche in Rheinland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 17 Vereinsvermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden bis zur Auflösung des Vereins ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

§ 18 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Form der Einladung der Mitgliederversammlung und Modalitäten der Beschlußfassung entsprechend § 15, Satzungsänderung.
- 2) Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Westbund - Geschäftsführender Verein e.V. -, Wuppertal-Barmen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Raum Siegburg im Sinne von § 2 der Vereinssatzung verwenden muß.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2013 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den CVJM-Westbund in Kraft.

Die bisher gültige Satzung vom 06.04.2011 ist damit ungültig.